

Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 2-33
Tel.: 9(0)25-1672

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Schöneberger Südgeländes und über das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände im Bezirk Schöneberg von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Schöneberger Südgeländes
und über das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände
im Bezirk Schöneberg von Berlin

Vom 09.07.2026

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1, des § 23 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner

Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Schöneberger Südgeländes und über das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände im Bezirk Schöneberg von Berlin vom 3. März 1999 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände und das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin (Schutzgebietsverordnung Schöneberger Südgelände – SchVO SchbgSüdg)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ und zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schöneberg“ durch das Wort „Tempelhof-Schöneberg“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 und einer Ergänzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 eingetragen; die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der in der Karte grün eingezeichneten Grenzlinie bildete die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zum *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung]*; seit dem *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* sind die in der Ergänzungskarte mit roter Farbe dargestellten Flächen nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkante der in der Karte rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Karte ist“ durch die Wörter „Karten sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Karte“ durch das Wort „Karten“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „mit Fahrzeugen“ die Wörter „außer Krankenfahrstühlen“ eingefügt.

bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. im Gebiet motorisierte Fahrzeug- oder Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fahren oder fliegen zu lassen,“.

cc) Nummer 12 wird Nummer 11.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Genehmigungsbedürftige Handlungen

In den Schutzgebieten ist es genehmigungsbedürftig, bauliche Anlagen zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Fußgänger“ durch die Wörter „den Fußverkehr“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005, die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, soweit sie mit der zuständigen obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,“

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „durch die zuständige Behörde“ durch die Wörter „in Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „durch die zuständige Behörde“ durch die Wörter „in Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

7. In § 8 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 18“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1 Nummer 8, 9, 20 oder 21“ ersetzt.

Artikel 2

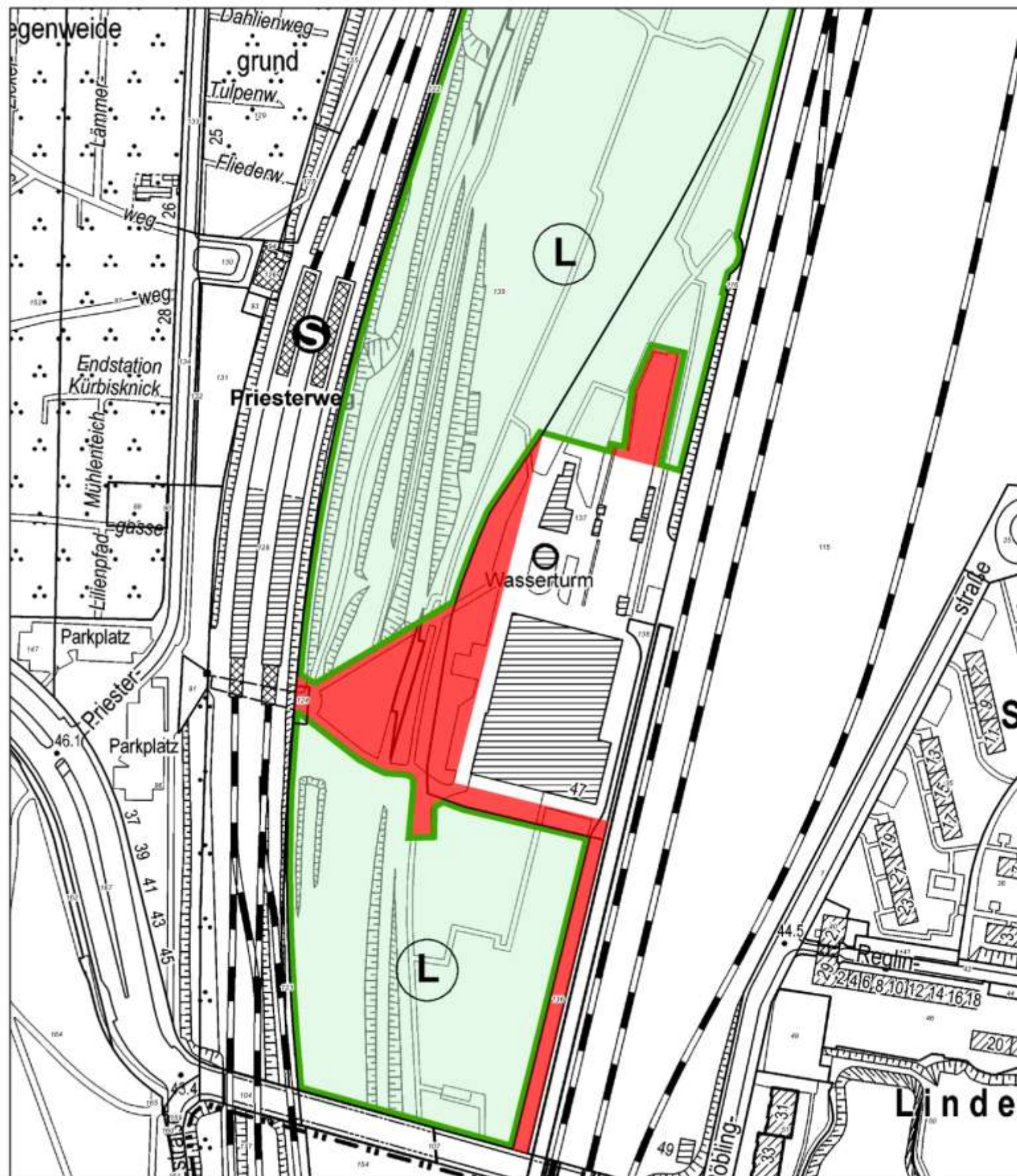
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.



Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände

LSG-8

im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Anlage gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände und
das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin
(Schutzgebietsverordnung Schöneberger Südgelände - SchVO SchbgSüd)
vom 03.03.1999 (GVBl. S. 99),
die durch die Verordnung vom geändert worden ist.

Ergänzungskarte

Zeichenerklärung:

Festsetzung

Flächen, die ab dem
(Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung)
nicht mehr zum Landschaftsschutzgebiet gehören.



Nachrichtliche Übernahme

Fläche des Landschaftsschutzgebietes



Kartengrundlagen:

Ausschnitt aus der K5 von Berlin
ALKIS Berlin - Flurstücke



Maßstab 1 : 20.000

A. Begründung:

I. Allgemeines:

Das Schöneberger Südgelände wurde 1999 als kombiniertes Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Unterschutzstellung bezog sich auf eine seit Jahrzehnten ungenutzte Bahnbrache, die seinerzeit noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich war und auf der sich die Natur ungestört das Gelände sukzessive weitgehend wieder zurückerobert hatte. Mit der zügigen Ausweisung als Landschafts- und Naturschutzgebiet nach Übernahme der Fläche durch das Land Berlin als Ausfluss des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der ICE-Strecke sollte vor allem die vorgefundene einzigartige Ausstattung des Geländes gesichert, sie für die Ökosystemforschung erhalten und perspektivisch für Erholungsuchende erreichbar werden.

Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist es nach der aktuell geltenden Verordnung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und einen vielfältig strukturierten, artenreichen Teil der innerstädtischen Landschaft aufgrund der Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und es wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu bewahren sowie das darin eingebettete Naturschutzgebiet vor störenden Einflüssen abzuschirmen.

Bei der Grenzziehung wurden jene Bereiche nicht in die beiden Schutzgebiete aufgenommen, bei denen Bauwerke und versiegelte Flächen der voranschreitenden Sukzession trotzen konnten und ihre Vorherrschaft behielten. Dies waren im Wesentlichen die historischen Gebäude der Brückenmeisterei und der Wasserturm (heute Wahrzeichen des Areals) einschließlich der sie umgebenden Platzfläche, der Lokschuppen und Teile des ehemaligen Lagerplatzes sowie dazwischenliegende Flächen.

Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen und die Anforderungen an die dortige Natur und Landschaft verändert, so dass eine Neubetrachtung und -abwägung im Sinne des § 3 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere für das Landschaftsschutzgebiet, erforderlich waren, die zu einer Anpassung der Verordnung führen.

Die Pflege, Entwicklung und Verwaltung des Südgeländes wurden auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit der Flächeneigentümerin (Land Berlin, Fachvermögen des Bezirksamtes Tempelhof- Schöneberg von Berlin) seit dem Jahr 2000 der landeseigenen Grün Berlin GmbH übertragen, die im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte behutsam und in enger Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege unter

Beachtung des Schutzzweckes der Verordnung das Areal zu dem entwickelt hat, was es heute ist:

Das Südgelände ist durch seine Verbindung von Natur, Bahnrelikten und Kunst einzigartig und gleichermaßen wertvoll für die Naturschutzfachwelt, die Stadtbevölkerung und insbesondere für Kinder. Das Gelände wurde im Jahr nach der Unterschutzstellung der Öffentlichkeit übergeben und war dezentrales Projekt der EXPO 2000. Dort kann mitten in der Stadt neben Erholung, Forschung und Umweltbildung Kultur stattfinden und es wird Naturbegegnung für Menschen ermöglicht, die dafür noch gewonnen werden müssen.

Der Park wird von vielen Besuchenden - darunter auch vielen internationalen Gästen - aufgesucht und begeistert gerade durch diese behutsame Verbindung verschiedener Ansprüche. Es finden dort ganzjährig vielzählige Veranstaltungen statt, unter anderem Fachführungen, umweltpädagogische Veranstaltungen, universitäre Exkursionen, der Lange Tag der Stadtnatur, in den Sommermonaten Theateraufführungen oder im Winter der kunsthandwerkliche Weihnachtsmarkt. Sie ermöglichen ein einzigartiges Natur- und Kulturerlebnis inmitten der Natur in der Stadt.

Geleitet wurde diese Entwicklung durch den zu erfüllenden Schutzzweck der Verordnung, aber auch den inzwischen gesetzlich in § 2 Absatz 6 BNatSchG verankerten Auftrag zur Umweltbildung. Das Südgelände drängte sich geradezu auf, um der Bevölkerung und insbesondere Kindern ökologische Zusammenhänge und einzigartige Natur und Landschaft näher zu bringen, die sich auf anthropogen stark beeinflussten Orten entwickeln kann, wenn man sie denn lässt, und so ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft zu fördern. Ausdrückliches Ziel ist es, Teile des Parks zu einem Ort zu entwickeln, an dem ein barrierearmes Erleben der Natur möglich ist, inmitten der Großstadt, ohne große Wege, mitten im Lebensumfeld. Emotionale Tiefe von Naturerleben wird verstärkt, wenn es über Kunst zugänglich gemacht wird. Das Südgelände bietet heute dafür einen geeigneten Raum.

Die bei der Ausweisung der Schutzgebiete abgesteckten Grenzen nahmen zu wenig den Flächenbedarf für die bauliche Unterhaltung und erforderliche umfangreiche Sanierungen der baulichen Anlagen in den Blick und wurden bis auf wenige Meter an die Lokhalle herangeführt. Die notwendigen Arbeiten wurden und werden dadurch unnötig erschwert, ohne dass damit für das Erreichen des Schutzzweckes etwas gewonnen wäre.

Die Entwicklung des Südgeländes hin zu einem Ort, an dem Natur- und Landschaftsschutz, Umweltpädagogik, Forschung, Lehre und Kunst gleichermaßen stattfinden können, ist vom Land Berlin gewollt und wird entsprechend gefördert. Die heutige Nutzung erfordert aber auch die dafür nötige Infrastruktur und es gilt, durch klare Flächenzuordnungen für bestimmte Bedarfe die sensiblen und schützenswerten Bereiche von Natur und Landschaft vor Übernutzungen zu bewahren.

Die bisherige Abgrenzung wird den heutigen Anforderungen an das Gelände und seiner vielfältigen Nutzung nicht mehr gerecht.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden daher:

a. der Eingangsbereich am Priesterweg

Der Bereich wurde zur Grünfläche und als Eingangsbereich für das Schöneberger Südgelände gestaltet. Die Wiese zwischen Haupteingang und Brückenbauwerk wird von Besuchenden zum Ankommen und Einstimmen auf eine besondere Atmosphäre oder zum Nachklingen des Erlebten genutzt. Zwischen Brückenbauwerk und Lokhalle befinden sich Fahrradständer, um Besuchenden die Möglichkeit zu bieten, für den Besuch des Parks das Fahrrad sicher abzustellen. Besonders in dem von Besuchenden höher frequentierten Eingangsbereich ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht immer wieder die Entnahme von Gehölzen notwendig, sodass dort nicht die natürlichen Prozesse ablaufen können wie auf den anderen Flächen des Schutzgebietes.

Die Fläche weist keine wertvollen Biotope auf und unterscheidet sich deutlich vom übrigen Landschaftsschutzgebiet.

b. Flächen um die Lokhalle

Mit der Grenzänderung werden die Sanierung, die Modernisierung, der Betrieb und die Unterhaltung ermöglicht, ohne dass dabei unnötig Ressourcen bei der Grün Berlin GmbH oder den Vollzugsbehörden für Zulassungsverfahren nach der Schutzgebietsverordnung aufgewendet werden müssen, die dem Schutzzweck nicht zugutekommen. Der mit der Sanierung der Lokhalle verbundene unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft wird über das Baugenehmigungsverfahren geregelt und ausgeglichen.

c. die befestigte Zufahrt vom Prellerweg

Nach Abräumung einer Baustelleneinrichtung wurde auf der Fläche westlich der Zufahrt ein unterirdisches Regenrückhaltebecken errichtet.

Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9 der Schutzgebietsverordnung verboten. Die Fläche beinhaltet die Zufahrt, die beim Ausbau der ICE-

Trasse weiter in das Landschaftsschutzgebiet hinein verlegt werden musste und welche für Betriebs-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen sowie für die Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes genutzt wird. Sie ist befestigt, weist keine schützenswerten Strukturen auf und liegt am Rande des Schutzgebietes. Ggf. kann es zukünftig erforderlich sein, die Zufahrt als zweiten Fluchtweg in Richtung Prellerweg auszuweisen bzw. zu ertüchtigen.

d. Der nördliche Bereich des sogenannten Giardino Segreto

Der ehemalige Lagerplatz des früheren Rangier- und Güterbahnhofs war und ist vollständig befestigt. Er ist in seiner Gesamtheit von einer Mauer umgeben und abgetrennt von der sekundären Naturlandschaft des Südgeländes, die es zu schützen gilt. Die Schutzzwecke der Verordnung lassen sich dort nicht verwirklichen. Die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft quer durch den ehemaligen Lagerplatz, der Relikte der früheren Nutzung enthält und inzwischen in seiner Gesamtheit künstlerisch weiterentwickelt wurde. Mit der jetzigen Änderung soll der Giardino künftig vollständig nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören und die Schutzgebietsgrenze wird vor Ort nachvollziehbarer.

Die zu entlassende Fläche umfasst 0,88 Hektar.

Das Landschaftsschutzgebiet hat aktuell insgesamt eine Größe von 13,03 Hektar; die Angabe von 12,8 Hektar in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung basiert auf einem Berechnungsfehler. Dies gilt auch für die mit 3,9 Hektar angegebene Größe des Naturschutzgebietes, welches lediglich 3,6 Hektar umfasst.

Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet sind zusammen 16,66 Hektar groß. Durch die Herausnahme wird das Landschaftsschutzgebiet um 6,75 bzw. die Gesamtschutzgebietsfläche des Südgeländes um 5,28 Prozent reduziert.

Mit der Herausnahme dieser Flächen von allenfalls geringfügiger naturschutzfachlicher Wertigkeit ist eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu erwarten, sodass diese Funktion des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes erhalten bleibt. Ebenso bleibt bei Herausnahme dieser Bereiche die Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholung erhalten. Da die in Rede stehenden Flächen nicht an das Naturschutzgebiet angrenzen, entfällt für sie die Aufgabe der Abschirmung von störenden Einflüssen.

Die übrigen Anpassungen ergeben sich aus den Erfahrungen in der Pflege und Entwicklung des Geländes und der Anwendung der Verordnung.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Zudem werden eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2: § 1

§ 1 ist aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 2 anzupassen und wird gleichzeitig redaktionell vereinfacht.

Zu Nummer 3: § 2

Zu Buchstabe a)

Die bisherigen Angaben der Gebietsgrößen in der Verordnung entfalten keine Rechtswirkung und sind daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b) und c)

Die die Karten zur Verordnung betreffenden Bestimmungen sind redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 4: § 5

Zu Buchstabe a)

aa)

Die Benutzung von Krankenfahrstühlen wird vom Verbot des Befahrens freigestellt.

bb)

Da es im Gebiet keine Gewässer gibt und auch nicht angelegt werden sollen, können dort keine Schiffsmodelle fahren gelassen werden. Die bisherige Regelung zu Schiffsmodellen läuft daher ins Leere und ist zu streichen.

Mit dem neuen Verbotstatbestand sollen Beeinträchtigungen und Störungen von Fauna und Flora im Landschafts- und im Naturschutzgebiet vermieden werden, die beim Betrieb von motorbetriebenen Flug- und Fahrzeugmodellen zu befürchten sind. Anders als nach der bisherigen Regelung kommt es nicht darauf an, ob sie im Rahmen von Veranstaltungen fliegen bzw. fahren gelassen werden, da die unerwünschte Wirkung auch beim Betrieb einzelner

Objekte außerhalb von Veranstaltungen eintritt. Die Änderung stellt die Wirkung in den Vordergrund, nicht den äußeren Rahmen einer Veranstaltung.

cc)

Mit dem Aufrücken des Tatbestandes wird die bisherige Lücke in der Aufzählungsnummerierung geschlossen.

Zu Buchstabe b)

Wegen der Änderung des Verbotstatbestandes in § 5 Absatz 2 Nummer 10 (neu) für das Landschaftsschutzgebiet und der verweisenden Regelung in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bedarf es keines gesonderten Tatbestandes für das Naturschutzgebiet in § 5 Absatz 4 Nummer 3 (alt), der folglich aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 5: § 6

Die in dem bisherigen § 6 genannten Maßnahmen wurden inzwischen realisiert (Nummer 3 und 4) oder an anderer Stelle im Prellerweg realisiert (Nummer 5). Die Regelungen laufen daher heute ins Leere und werden für eine Verschlinkung der Verordnung aufgehoben.

Nach § 21 Absatz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes kann die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von den in sämtlichen Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht. Die Regelung in § 6 Nummer 2 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Schöneberger Südgelände“ wird daher zugunsten einer einheitlichen Handhabung wissenschaftlicher Untersuchungen im Land Berlin gestrichen.

Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich bauliche Anlagen, darunter sowohl Relikte aus der ehemaligen Bahnnutzung, Leitungen und deren Nebenanlagen wie auch solche zur Erschließung für den Besucherverkehr und dessen Lenkung.

Die Verordnung regelt in § 5 Absatz 2 Nummer 1 lediglich die Neuerrichtung baulicher Anlagen. Aber auch Arbeiten am Bestand können mit Eingriffen in den Untergrund und in den Vegetationsbestand verbunden sein und sollen daher künftig einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Der neue Genehmigungsvorbehalt betrifft auch die bisher in § 6 Nummer 1 genannten Arbeiten, ist jedoch umfassender.

Zu Nummer 6: § 7

Zu Buchstabe a)

aa)

Die neue Formulierung ist zeitgemäß geschlechtsneutral und wird einer vielfältigen Bevölkerung gerecht.

bb)

Die in dem bisherigen § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen, sodass dieser Tatbestand entfallen kann.

Er wird ersetzt durch einen neuen Tatbestand, der die Regelungen zu baulichen Anlagen in § 5 Absatz 2 Nummer 1, § 5 Absatz 4 Nummer 1 und § 6 (neu) sinnvoll ergänzt und ein abgestuftes Schutzregime schafft:

Reine Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sollen zulässig sein, wenn durch die vorherige Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass auch grundsätzlich unproblematische Instandhaltungs- oder Kontrollarbeiten (z. B. Entfernung eines einzelnen Graffiti) der konkreten Abstimmung bedürfen. Hier sollte mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Vereinbarung getroffen werden, aus der sich ergibt, welche Maßnahmen als von Vornherein „abgestimmt“ gelten, um den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten.

cc)

Der Passus „durch die zuständige Behörde“ wird gestrichen, da auch die Grün Berlin GmbH Schilder aufstellt, welche jedoch keine Behörde ist. Durch die Art der Schilder ist außerdem bereits gewährleistet, dass nicht etwa Werbetafeln oder Ähnliches im Landschaftsschutzgebiet aufgestellt werden dürfen.

Um sicherzustellen, dass tatsächlich nur eine mit dem Schutzzweck vereinbare Beschilderung erfolgt, wird mit aufgenommen, dass das Aufstellen von Schildern in Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b)

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a) cc) wird entsprechend verwiesen.

Zu Nummer 7: § 8

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) sind die Verweise hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten veraltet

und werden redaktionell angepasst. § 56 Absatz 1 Nr. 8, 9 oder 21 entsprechen dem damaligen § 49 Absatz 1 Nr. 3, 4 oder 18 NatSchG Bln.

Zu Artikel 2

Diese Regelung beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

- § 22 Absatz 1 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist,
- § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

C. Gesamtkosten:

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Erlass der neuen Verordnung hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge. Die Grün Berlin GmbH wird von Zulassungserfordernissen entlastet.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Aufgrund der innerstädtischen Lage sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen (Gebühren für wegfallende Zulassungsentscheidungen) sind nicht quantifizierbar.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Erlass der neuen Verordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 09.07.2026

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>alte Fassung</u>	neue Fassung
Verordnung zum Schutz der Landschaft des Schöneberger Südgeländes und über das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände im Bezirk Schöneberg von Berlin	<u>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände und das Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin (Schutzgebietsverordnung Schöneberger Südgelände – SchVO SchbgSüdG)</u>
§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet (1) Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt. (2) Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt.	§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet (1) Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt. (2) Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt. <u>Die in § 2 Absatz 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ und zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Schöneberger Südgelände“ erklärt.</u>
§ 2 Schutzgegenstand (1) Die Schutzgebiete liegen im Bezirk Schöneberg von Berlin im Ortsteil Schöneberg innerhalb des ehemaligen Tempelhofer Rangierbahnhofs südlich des Sachsendammes, nördlich des Prellerwegs sowie	§ 2 Schutzgegenstand (1) Die Schutzgebiete liegen im Bezirk <u>Tempelhof-Schöneberg</u> von Berlin im Ortsteil Schöneberg innerhalb des ehemaligen Tempelhofer Rangierbahnhofs

östlich der S-Bahn-Trasse. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,8 Hektar; das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 3,9 Hektar. (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der grün eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. (3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.	südlich des Sachsendamms, nördlich des Prellerwegs sowie östlich der S-Bahn-Trasse. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,8 Hektar; das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 3,9 Hektar. 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der grün eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. <u>Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 und einer Ergänzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 eingetragen; die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der in der Karte grün eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung]; seit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sind die in der Ergänzungskarte mit roter Farbe dargestellten Flächen nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Außenkante der in der Karte rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.</u> (3) Die Karte ist<u>Karten sind</u> zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der <u>Karten</u> kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.
§ 3 Schutzzweck (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, 2. einen vielfältig strukturierten, artenreichen Teil der innerstädtischen Landschaft aufgrund der Schönheit	[unverändert]

des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und 3. das angrenzende Naturschutzgebiet vor störenden Einflüssen abzusichern. (2) Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um 1. dauerhaft die Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und für andere Tier- und Pflanzenarten ein Rückzugsgebiet zu erhalten, 2. einen für die Naturentwicklung innerhalb der Stadt einmaligen, vielfältig strukturierten Lebensraum zu erhalten und 3. die andauernde Entwicklung ungestörter Ökosysteme auf städtischen Standorten und deren umweltbedingte Veränderungen erforschen zu können.	
§ 4 Pflege und Entwicklung (1) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt für die Schutzgebiete einen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser hat alle zur Erfüllung der Schutzzwecke notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in den Gebieten sind mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. (2) Zur Erfüllung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes sind insbesondere folgende Ziele anzustreben und Maßnahmen durchzuführen: 1. Zurückdrängen der Verbuschung der Lichtungen durch das Roden von Gehölzen, 2. Erhaltung des Trockenrasens durch Auslichten der Bäume im Randbereich der Lichtungen, 3. Förderung lichtliebender seltener und gefährdeter Arten durch gezieltes Freilegen ihrer Standorte innerhalb der Lichtungsbereiche,	[unverändert]

4. Förderung der Waldentwicklung außerhalb der Lichtungsbereiche, insbesondere durch den Verzicht auf Durchforstungen und auf die Entnahme von Totholz, 5. Erschließung des Gebietes für die naturnahe Erholung durch die schonende, die natürlichen Gegebenheiten berücksichtigende Anlage von Wegen. (3) Zur Erfüllung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes sind insbesondere folgende Ziele anzustreben und Maßnahmen durchzuführen: 1. Zurückdrängen der Verbuschung der Lichtung durch das Roden von Gehölzen, 2. Erhaltung des Trockenrasens durch Entfernen von Bäumen im Randbereich der Lichtung, 3. Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Hochstaudenvegetation auf Kosten der Trockenrasen gegebenenfalls durch Mahd und kleinflächiges Abplaggen, 4. Förderung der Populationsentwicklung seltener und gefährdeter Arten im Lichtungsbereich durch gezieltes Freilegen der Standorte lichtliebender Arten und durch das regelmäßige Anlegen kleinflächiger offener Standorte, 5. Förderung der ungestörten Waldentwicklung in den Randbereichen, insbesondere durch den Verzicht auf die Entnahme von Totholz und auf Durchforstungen, 6. die Anlage eines Steges, der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert. (4) Die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu überprüfen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.	
§ 5 Verbotene Handlungen	§ 5 Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. (2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten: 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen, 2. Wohnwagen oder Zelte auf- oder abzustellen, 3. das Gebiet mit Abfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen, 4. in das Gebiet Düngemittel, andere Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, 5. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln, 6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsch einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen, 7. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, 8. Tiere auszusetzen oder Hunde oder andere Haustiere mit in das Gebiet hineinzunehmen, 9. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren, dort zu reiten oder Fahrzeuge abzustellen oder Rad zu fahren, 10. Veranstaltungen für Flug-, Schiffs- oder Fahrzeugmodelle mit Motor durchzuführen, 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.	(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. (2) Insbesondere ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten: 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen, 2. Wohnwagen oder Zelte auf- oder abzustellen, 3. das Gebiet mit Abfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen, 4. in das Gebiet Düngemittel, andere Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, 5. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln, 6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsch einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen, 7. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, 8. Tiere auszusetzen oder Hunde oder andere Haustiere mit in das Gebiet hineinzunehmen, 9. das Gebiet mit Fahrzeugen <u>außer Krankenfahrstühlen</u> zu befahren, dort zu reiten oder Fahrzeuge abzustellen oder Rad zu fahren, 10. Veranstaltungen für Flug-, Schiffs- oder Fahrzeugmodelle mit Motor durchzuführen <u>im Gebiet motorisierte Fahrzeug- oder Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fahren oder fliegen zu lassen,</u> 12<u>11</u>. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
---	---

(3) In dem Naturschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, dem in § 3 Abs. 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufenden Störung führen können. (4) Insbesondere ist es in dem Naturschutzgebiet verboten: 1. die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen, 2. das Gebiet außerhalb des gekennzeichneten Weges zu betreten, 3. im Gebiet Flug- oder Fahrzeugmodelle fliegen oder fahren zu lassen. (5) Handlungen nach Absatz 2 Nr. 3 oder 4 sind auch dann verboten, wenn sie außerhalb des Naturschutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.	(3) In dem Naturschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, dem in § 3 Abs. 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufenden Störung führen können. (4) Insbesondere ist es in dem Naturschutzgebiet verboten: 1. die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen, 2. das Gebiet außerhalb des gekennzeichneten Weges zu betreten; 3. im Gebiet Flug- oder Fahrzeugmodelle fliegen oder fahren zu lassen. (5) Handlungen nach Absatz 2 Nr. 3 oder 4 sind auch dann verboten, wenn sie außerhalb des Naturschutzgebietes vorgenommen werden, aber in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.
§ 6 Genehmigungsbedürftige Handlungen In dem Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig: 1. das Überführungsbauwerk auf Höhe des südlichen Endes des S-Bahnhofs Priesterweg als Besucherzentrum auszubauen, 2. in dem Gebiet wissenschaftliche Untersuchungen, die auf die Entwicklung der Ökosysteme (Biomonitoring) ausgerichtet sind, vorzunehmen, 3. das Gebäude Prellerweg 47 abzureißen, 4. die vorhandene Zufahrt zum Schöneberger Südgelände vom Prellerweg aus um bis zu acht Meter nach Westen zu verlegen, 5. auf der in der Karte nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekennzeichneten Fläche ein Regenrückhaltebecken zu errichten.	§ 6 Genehmigungsbedürftige Handlungen In dem Landschaftsschutzgebiet <u>In den Schutzgebieten</u> ist es genehmigungsbedürftig; <u>bauliche Anlagen zu ersetzen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dafür einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf.</u> 1. das Überführungsbauwerk auf Höhe des südlichen Endes des S-Bahnhofs Priesterweg als Besucherzentrum auszubauen, 2. in dem Gebiet wissenschaftliche Untersuchungen, die auf die Entwicklung der Ökosysteme (Biomonitoring) ausgerichtet sind, vorzunehmen, 3. das Gebäude Prellerweg 47 abzureißen, 4. die vorhandene Zufahrt zum Schöneberger Südgelände vom Prellerweg aus um bis zu acht Meter nach Westen zu verlegen, 5. auf der in der Karte nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekennzeichneten Fläche ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

§ 7 Zulässige Handlungen	§ 7 Zulässige Handlungen
(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist zulässig: 1. die ordnungsgemäße, naturschonende Anlage und Unterhaltung von Wegen, Pfaden und Treppen zur Erschließung des Gebietes für Fußgänger, 2. auf der in der Karte nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekennzeichneten Fläche bis zum Abschluss der Bauarbeiten des Fernbahnhofes Papestraße und der Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin eine Baustelleneinrichtung der Deutschen Bahn AG zu errichten und zu betreiben, 3. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Abs. 2 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, 4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, 5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Gebiete hinweisen, durch die zuständige Behörde. (2) In dem Naturschutzgebiet ist zulässig: 1. der Aufbau und die ordnungsgemäße Unterhaltung des durch das Gebiet führenden Steges,	(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist zulässig: 1. die ordnungsgemäße, naturschonende Anlage und Unterhaltung von Wegen, Pfaden und Treppen zur Erschließung des Gebietes für Fußgänger <u>den Fußverkehr</u>, 2. auf der in der Karte nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekennzeichneten Fläche bis zum Abschluss der Bauarbeiten des Fernbahnhofes Papestraße und der Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin eine Baustelleneinrichtung der Deutschen Bahn AG zu errichten und zu betreiben, <u>Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005, die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation sowie der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen, soweit sie mit der zuständigen obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,</u> 3. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Abs. 2 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, 4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, 5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Gebiete hinweisen, durch die zuständige Behörde <u>in Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.</u> (2) In dem Naturschutzgebiet ist zulässig: 1. der Aufbau und die ordnungsgemäße Unterhaltung des durch das Gebiet führenden Steges,

2. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Abs. 3 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, 4. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Gebiete hinweisen, durch die zuständige Behörde.	2. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Abs. 3 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes, 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, 4. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Gebiete hinweisen, <u>durch die zuständige Behörde in Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.</u>
§ 8 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung oder entgegen § 6 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.	§ 8 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 18</u> <u>56 Absatz 1 Nummer 8, 9, 20 oder 21</u> des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung oder entgegen § 6 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.
§ 9 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	[unverändert]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.

§ 3

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.

§ 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbedarfswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 21

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne die erforderliche Gestattung vornimmt,
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 28 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
3. den Verboten des § 31 Absatz 1 zum Schutz des Röhrichs zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Absatz 1 eine dort genannte Handlung ohne Genehmigung durchführt,
4. entgegen § 37 Absatz 1 Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
5. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 eine Veränderung oder Störung vornimmt,
6. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Projekt ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchführt,
7. entgegen § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige beginnt,

8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,
11. den Verboten des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt,
12. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten nach § 21 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
13. entgegen § 21 Absatz 5 Schutzbegriffe oder ähnliche Bezeichnungen, die mit diesen verwechselt werden können, verwendet,
14. entgegen § 39 Streusalz oder andere Auftaumittel auf Grundstücken verwendet,
15. entgegen § 38 Bezeichnungen ohne Genehmigung führt,
16. in Ausübung der Betretungsrechte nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
17. auf Flächen, die nicht nach § 41 Absatz 2 freigegeben sind, reitet oder mit gespannten Fahrzeugen fährt,
18. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 die Ausübung des Betretungsrechts ohne wichtigen Grund einschränkt oder untersagt oder die nach § 42 Absatz 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
22. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 2 Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, und Abstellplätze für Fahrräder
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche und
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.
2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche,
3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Brutto-Grundfläche umfasst die gesamte Fläche der Nutzungseinheit einschließlich der Umfassungswände; bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. Wird ein Nebengebäude an Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, verändert sich die Gebäudeklasse nicht, wenn das Nebengebäude nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b verfahrensfrei ist.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,

9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen, oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

(12) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Oberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und Geschosse im Dachraum sind nur dann Vollgeschosse, wenn sie die lichte Höhe gemäß Satz 1 über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses haben.